

A m t s = B l a t t



N^o. 105. Dienstag den 1. September. 1829.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1059. (2) Nr. 18872.
K u n d m a c h u n g

die Minuendo-Versteigerung der Schreib- und anderer Kanzley-Requisiten-Lieferung für das k. k. illyrische Landes-Gubernium und die übrigen k. k. Behörden für das Verwaltungsjahr 1830 betreffend. — Wegen Lieferung des für das k. k. illyrische Gubernium und für die übrigen Behörden dieses Gubernial-Bezietzes erforderlichen Bedarfes an Schreib- und Beleuchtungs-Materialien, dann sonstigen Kanzley-Requisiten für das Verwaltungsjahr 1830, wird am 21. September d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, in dem hiesigen Gubernial-Rathssaale eine Minuendo-Versteigerung, und zwar für jeden Artikel insbesondere abgehalten werden. — Die Bedingungen sind folgende: A. Der Bedarf an den zu liefernden Artikelnummern = Materialien:

- | | | | | |
|------|----------|--------|-------------------------|---------------|
| 1.) | 702 3/4 | Riß | Klein-Concept- | } Papier: |
| 2.) | 131 1/20 | " | Groß-Concept- | |
| 3.) | 441 1/2 | " | Ordinär-Kanzley- | |
| 4.) | 176 9/20 | " | Mittelfein-Kanzley- | |
| 5.) | 71 14/20 | " | Klein-Median- | |
| 6.) | 64 12/20 | " | Groß-Median- | |
| 7.) | 16 15/40 | " | Mittelfein-Regal- | |
| 8.) | 5 9/20 | " | Fein-Regal- oder Im- | |
| 9.) | 4 | " | Velin-Papier für Schul- | } Zeichnungs- |
| | | | Zeugnisse. | |
| 10.) | 76 5/20 | " | Regal-Pack- | |
| 11.) | 82 7/20 | " | Couvert- | |
| 12.) | 58 16/20 | " | Fließ- | |
| 13.) | 15 | Bücher | Super-Regal- | |
| 14.) | 7 | " | Groß-Velin in | |
| | | | Plano | |
| 15.) | 20 1/2 | " | Groß-Real-Im- | |
| | | | perial- | |
| 16.) | 4 | " | Mittel-Real-Im- | |
| | | | perial- | |
| 17.) | 15 | " | Elephanten- | |
| 18.) | 33 1/2 | " | Stroh- | |

32 Flaschel rother Tinte, 601 Maß Streusand, 475 Buschen feine Hamburger Federfiele, 2429 Buschen mittelfeine Federfiele, 234 2/4 Duzend mittelfeine Bleystiften, 27 1/2 Duzend Nr. 6 Bleystiften für das Zeichnen, 20 3/4 Duzend feine Rothstiften, 108 3/4 Duzend mittelfeine Rothstiften. — An Beleuchtungs-Materiale: 5465 1/6 Pfund Wachskerzen, 3478 Pfund Unschlitzkerzen, 1655 Pfund Rübsaamen-Dehl, 2 2/4 Pfund ordinären Lampendocht, 70 Ellen gewirkten Lampendocht. — An sonstigen Amtserfordernissen überhaupt: 290 1/2 Ellen Packwachsleinwand, 877 Stück Pappdeckel, 123 1/30 Pfund feines Siegelwachs, 357 1/2 Pfund mittelfeines Siegelwachs, 958 Schachteln mittlerer Oblaten, jede mit 250 Stück, 410 Schachteln großer Oblaten, jede mit 100 Stück, 151 3/4 Pf. weißen Spagat, 255 1/4 Pf. grauen Spagat, 88 3/4 Pf. Rebschnüre, 152 3/4 Loth Nähseide, 62 Stück Nähadeln, 5 Pf. Zwirn, 69 3/4 Pf. Weibrauch, 4 feine Papierscheeren, 21 ordinäre Papierscheeren, 20 Stück Dintenfässer sammt Streusandbüchsen von Holz, 2 Stücke Dintenfässer sammt Streusandbüchsen von Steingut, 6 Stück Leuchter von feinen Metall, 27 Stück Leuchter von ordinären Metall, 5 Stück feine Lichtpukscheeren, 27 Stück ordinäre Lichtpukscheeren, 67 1/2 Loth Gumi elastique, 32 Stück Löschhörnchen, 7 Spagatbüchsen, 51 Lineale, 8 Kleiderbürsten, 6 Schuhabürsten, 26 Bartwische, 71 ordinärekehrbesen, 10kehrbesen von Borsten. — Für die Landes-Bau-direction. — Noch insbesondere beiläufig erforderliche Zeichnungs-Materialien. — 6 Farbentücheln mit 24 Stück Farben, 50 Flascheln aufgelösten Karmin, 24 Flascheln blauer Farbe, 24 Flascheln grüner Farbe, 8 Pfund Gummi Arabicum, 1 Pfund Gummi Gutti, 4 Duzend große Münchner Haarpinsel, 4 Duzend mittlere Münchner Haarpinsel, 8 Duzend kleine Münchner Haarpinsel, 4 Duzend schwarzer Kreide in Stangeln, 12 Stück ganz fein Chineser Tuschk, 12 Stück fei-

nen Tusch mit Löwenköpfel, 4 Duzend Tusch-Muscheln, 20 Stück kleine Tusch-Gläser, 10 Buschen größere Rabenfedern, 10 Buschen kleinere Rabenfedern. — Bey den Wachskerzen wird besonders bemerkt, daß dieser Bedarf in kleineren Parthien von zwey bis vier Centner ausgerufen und hintangegeben werden, ferner jedem Differenten zur ausdrücklichen Bedingung gemacht wird, nur vollkommen entsprechende und solche Wachskerzen zu liefern, die rücksichtlich der Qualität den von der Licitations-Commission vorgewiesenen Musterkerzen, wovon nicht weniger als Sechshundert und nicht mehr als Sechshundert acht Stücke, das volle Gewicht eines Centners betragen dürfen, und die zu diesem Behufe von jeden Lieferungslustigen in Vorhinein bey der Gubernial-Kanzleydirection eingesehen und geprüft werden können, genau gleichkommen, endlich, daß jede nicht vollkommen Muster gemäße Wachskerzenlieferung von der zur Uebernahme derselben beauftragten Gubernial-Expedits-Direction ohneweiters zurückgestoßen, und wenn der Contrahent nicht binnen 24 Stunden darauf das geforderte Quantum durch vollkommen qualitätsmäßige Kerzen ersetzt, daß selbe auf seine Gefahr und Kosten in andern Wegen beygeschafft werden wird. — B. Als Ausrufspreis wird bey jedem Artikel der bey der vorjährigen Licitation erzielte und bisher bestandene Lieferungspreis angenommen, und die Lieferung für den erwähnten Zeitraum Demjenigen überlassen werden, der bey dem Abschlusse der Licitation der Mindestbieter bleiben wird. — C. Wird nach abgehaltener Versteigerung und nach erfolgter Genehmigung derselben, welche ausdrücklich vorbehalten wird, mit jedem einzelnen Ersteher hinsichtlich des erstandenen Artikels ein förmlicher Contract abgeschlossen werden, und zur Sicherung der genauen Contractserfüllung eine Caution im fünfzehnten Theile des entfallenden contractmäßigen Geldbetrages im Baren oder gegen Pragmatical-Sicherheit bedungen, weshalb sich jeder Licitant bey der Licitationscommission über die Cautionsfähigkeit auszuweisen haben wird. — D. Den Licitanten werden von allen zu liefernden Artikeln Muster vorgelegt werden, zugleich hat aber auch jeder Licitant von den Artikeln, welche er liefern will, vierfache Muster der Commission vorzulegen, wobey man sich vorbehält, nach erkanntem Vorzuge eines oder des andern zur Grundlage der Versteigerung zu wählen. — E. Wenn von irgend einem Artikel vor Ausgang des Lieferungscontracts eine größere, als die obige Quantität erforderlich werden sollte, so hat der Ersteher die-

sen Mehrbedarf um den Licitationspreis beyzustellen, wird dagegen aber keineswegs berechtigt seyn, eine Entschädigung anzusprechen, wenn der Bedarf geringer ausfallen sollte. — F. Die übrigen Licitationsbedingnisse können täglich bey der Gubernial-Expedits-Direction eingesehen werden. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 23. August 1829.

Ferdinand Graf v. Michelburg,
k. k. Gubernial-Secretär.

3. 1056. (2) Nr. 1588g.

E u r r e n d e

des kaiserl. königl. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — Bervöhnung der Verfälschung von Coupons und Talons öffentlicher Obligationen und Cassanweisungen. — Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliebung vom 2. May 1829, die öffentliche Bekanntmachung folgender Bestimmungen zur allgemeinen Warnung und Beobachtung anzuordnen geruht: — „Die Verfälschung der zu was immer für einer Gattung von öffentlichen Staats-Credits-Papieren gehörigen Zinsabschnitte (Coupons) und Anweisungen auf Zinsabschnitte (Talons) dann die Verfälschung der Staats-Central-Casse-Anweisungen und der von öffentlichen Staats-Cassen zur Erlangung einer Obligation, oder Cartela del monte ausgestellten Anweisungen und Certificate, sind als Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere nach dem 12. Hauptstücke, I. Theil, I. Abschnittes des Straf-Gesetzbuches, zu behandeln.“ — In Folge dieser allerhöchsten Bestimmung macht sich Derjenige, der oberwähnte Urkunde nachahmt, oder verfälscht, so wie Derjenige, der hieran unmittelbar, oder mittelbar Theil nimmt, des Verbrechens der Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere, und der hierauf in dem 12. Hauptstücke des Straf-Gesetzbuches, I. Theils, §. 92, 93, 97 bis 102 ausdrücklich für die Nachahmung oder Verfälschung der von öffentlichen Cassen ausgestellten Schuldverschreibungen (öffentlichen Obligationen) festgesetzten Strafen schuldig, deren Inhalt hiemit zufolge hohen Hofkanzley-Decrets vom 26. vorigen, Empfang am 13. l. M., Nr. 15030/1678, in der Beilage zu Jedermanns Kenntniß republicirt wird. — Laibach am 23. July 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Johann Nep. Bessel,
k. k. Gubernialrath.

Ad Nr. 1588g.

U u d z u g
 der in dem Straf-Gesetzbuche vom Jahre 1803, enthaltenen Vorschriften über das Verbrechen der Verfälschung der von öffentlichen Cassen ausgestellten Schuldverschreibungen (öffentlichen Obligationen.) — §. 1. „Dieses Verbrechen begehet, wer die von einer öffentlichen Casse ausgestellten Schuldverschreibungen (öffentlichen Obligationen) mit dazu vorbereiteten Werkzeugen nachmacht, es mag ein solches öffentliches inländisches, oder ein unter was immer für Benennung ausgefertigtes ausländisches Credits-Papier von ähnlicher Art nachgemacht werden, es mag das nachgemachte Credits-Papier schon ausgegeben worden, und ein Nachtheil erfolgt seyn oder nicht.“ (§. 92 des Straf-Gesetzbuches.) — §. 2. „Mitschuldiger dieses Verbrechens ist, wer die bei von öffentlichen Cassen ausgestellten Schuldverschreibungen gewöhnlichen Wappen, Buchstaben, Prisen, oder was immer zur Hervorbringung solcher falscher Credits-Papiere dienen kann, obgleich nur in einem einzelnen Stücke verfertigt und zum Vorschube der Nachmachung wesentlich überliefert, oder was immer für eine Art zur Nachmachung mitwirkt, wenn gleich seine Mitwirkung ohne Erfolg geblieben wäre.“ (§. 93 des Straf-Gesetzbuches.) — §. 3. „Wenn eine von einer öffentlichen Casse ausgestellte Schuldverschreibung nachgemacht worden, ist der Verbrecher sowohl, als jeder Mitschuldige mit lebenslangen schweren Kerker, welcher bei besonders bedenklichen Umständen des Verbrechens verhängt werden soll, zu bestrafen.“ (§. 97 des Straf-Gesetzbuches.) — §. 4. „Gleiche Strafe trifft den Theilnehmer welcher solche nachgemachte öffentliche Credits-Papiere im Verstandnisse mit dem Nachmacher, oder einem Mitschuldigen ausgegeben hat.“ (§. 98 des Straf-Gesetzbuches.) — §. 5. „Wenn die in dem §. 3, angeführte Nachmachung der erwähnten öffentlichen Credits-Papiere versucht, oder nicht ganz ausgeführt worden, soll Jeder, welcher hiezu mitgewirkt hat, mit schweren Kerker von 5 bis 10, oder bei besonders gefährlichen Umständen des Verbrechens von 10 bis 20 Jahren bestraft werden.“ (§. 99 des Straf-Gesetzbuches.) — §. 6. „Der Verfälschung der von einer öffentlichen Casse ausgestellten Schuldverschreibungen ist auch Derjenige schuldig, welcher dergleichen echte Papiere in eine höhere

„Curme als für welche sie ursprünglich ausgestellt gewesen sind, abändert, oder dazu Hülfe leistet.“ (§. 100 des Straf-Gesetzbuches.) §. 7. „Ein solcher Verbrecher soll mit schweren Kerker von 10 bis 20 Jahren, und ist die Verfälschung zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, von 5 bis 10 Jahren bestraft werden.“ (§. 101 des Straf-Gesetzbuches.) — §. 8. „Wer im Verstandnisse mit dem Verfälscher, solche fälschlich abgeänderte öffentliche Credits-Papiere ausgegeben hat, ist mit schweren Kerker von 5 bis 10 Jahren zu bestrafen.“ (§. 102 des Straf-Gesetzbuches.)

Z. 1061. (2)

Nr. 17958.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — Das sogenannte Villard-Regelspiel wird als verboten erklärt. — Das sogenannte Villard-Regelspiel, bey welchem Gewinn oder Verlust bloß von dem durch eine Feder oder Maschine hervorgebrachten zufälligen Lauf der Kugel abhängt, wird unter der im §. 266 des Strafgesetzbuches, 2ten Theils, enthaltenen Sanction anmit im ganzen Umfange des illyrischen Gubernialgebietes als verboten erklärt. — Welches aus eingelangtem hohen Hofkanzleydecrete vom 30. v., Erhalt 7. d. M., Zahl 17404, zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben wird. — Laibach am 13. August 1829.
 Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
 Landes-Gouverneur.
 Johann Nepomuck Wesset,
 k. k. Gubernialrath.

Z. 1050. (3)

Nr. 16226.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — Regulirung der Brückenmauth-Gebühren in der Station Kappel. — Da es sich gezeigt hat, daß der Tarif, nach welchem die Brückenmauth in der Station Kappel bisher zu entrichten war, sich auf nicht vollkommen richtig befundene Ausmaße der betreffenden Brücken gründete; so hat das Gubernium sich veranlaßt gefügt, die fraglichen Brücken nochmals einer genauen Revision unterziehen zu lassen, woran nach ein neuer Tarif zur Entrichtung der Brückenmauth in der Station Kappel, im Klagenfurter Kreise, verfaßt wurde. — Es wird demnach in Folge hohen Hofkanzleydecrets vom 6. July l. J., Zahl 25465, mit Beziehung auf die Gubernial-Currende vom 27. März 1828, Zahl 6047, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß künftighin vom Tar-

Ge der Bekanntmachung der gegenwärtigen
Currende angefangen, die Brückenmauth in
der Station im Markte Kappel, im Klagen-
furter Kreise von jedem Stücke Zugvieh nur
mit 8 kr., von jedem Stücke schweren Trieb-
vieh mit 4 kr., und von jedem Stücke geringen
Triebvieh mit 2 kr. abgenommen werden wird.
Die bisher in der nämlichen Station entrich-
tete Wegmauth bleibt jedoch unverändert.

Laibach am 25. July 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.
Elemens Graf v. Brandis,
k. k. Gubernial-Rath.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 1069. (2) Nr. 9191.

K u n d m a c h u n g.

Zu Folge einer herabgelangten hohen
Gubernial-Weisung vom 14. d. M., Zahl
18082, wird wegen beyzuschaffenden Bedarf
des hiesigen Priesterhauses an verschiedenen
Material-Gegenständen zur Bekleidung der
Mummen, Conservirung des Hausinventars
und Beleuchtung für das Schuljahr 1829/1830,
deren Gesamtkosten sich nach dem buchhalte-
risch richtig gestellten Kostenausweise auf 2228 fl.
43 3/4 kr. belaufen, am 7. k. M. September
eine Minuendo-Licitacion bey diesem k. k.
Kreisamte abgehalten werden. — Die Lie-
ferungslustigen mögen sich daher bey dieser
Versteigerung zur bestimmten Zeit einfinden.
— K. K. Kreisamt Laibach am 24. August 1829.

Z. 1068. (2) Nr. 9126.

K u n d m a c h u n g.

Wegen Beschaffung der Montour für das
hiesige Strasshaus-Aufsichtspersonale pro 1829,
d. i. wegen Lieferung der benötigenden Tuch-
forten und Uebernahme der Kleidermacherarbeit,
deren Gesamtkosten 47 fl. 29 3/4 kr. betra-
gen, wird in Folge hoher Gubernial-Wei-
sung vom 25. v. M., Zahl 15999, am 10.
September l. J. Vormittag 10 Uhr, eine Mi-
nuendo-Licitacion bei diesem k. k. Kreisamte
abgehalten werden, bei welcher zu erscheinen
die Licitationslustigen hiemit eingeladen wer-
den. — K. K. Kreisamt Laibach am 22. Au-
gust 1829.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1071. (1) Nr. 5783.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in
Krain wird bekannt gemacht: Es sey über An-
suchen des Johann Periz, durch seinen Be-
vollmächtigten Dr. Blasius Erobath, als er-
klärten Erben zur Erforschung der Schulden-

last nach dem mit Rücklassung eines Testamen-
tes verstorbenen Thomas Periz, Pfarrer und
Ehrendechant zu St. Veit bei Sittich, die Tag-
sagung auf den 28. September l. J., Vor-
mittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt-
und Landrechte bestimmt worden, bei welcher
alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was
immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu
stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden
und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie
die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zu-
zuschreiben haben werden.

Laibach am 27. August 1829.

Aemthliche Verlautbarungen.

Z. 1053. (2) Nr. 156.

Weingärten-Verpachtung.

Von dem Verwaltungsamte der k. k.
Studienfonds-Herrschaft Pleterjach wird hie-
mit bekannt gemacht: daß am 15. September
l. J., mehrere Weingärten beim Schlosse Ple-
terjach, in Weinberg und Görttschberg neuerlich
auf sechs nacheinander folgende Jahre; näm-
lich: vom 1. November 1829, bis letzten Oc-
tober 1835, in Pacht hintangegeben werden.

Die Pachtlustigen werden sonach einge-
laden, am obbestimmten Tage Früh um 8
Uhr in der hierortigen Amtskanzley zu erschei-
nen, wo auch die Pachtbedingungen täglich ein-
gesehen werden können.

K. K. Verwaltungsamt Pleterjach den
24. August 1829.

Z. 1054. (2)
Verpachtung der Mauergründe und
Vermiethung eines Gartenhauses
bei der k. k. Religionsfonds-

Herrschaft Sittich.

Mit Bewilligung der wohlöblichen kaiserl.
königl. Domainen-Administration werden am
15. September 1829, Vormittags von 9 bis
12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr,
in der Amtskanzley der k. k. Staatsherrschaft
Sittich die sämmtlichen aus Acker, Gärten,
Wiesen und aus in Wiesen verwandelten Tei-
chen bestehenden herrschaftlichen Mauergründe,
dann das herrschaftliche Gartenhaus zu Sit-
tich mittelst öffentlicher Versteigerung auf
6 Jahre, nämlich: seit 1. November 1829,
bis Ende October 1835, an die Meistbietens-
den verpachtet werden. Pacht- oder Miethflus-
sige werden zur Versteigerung mit dem Be-
merken eingeladen, daß die Licitationsbeding-
nisse zu den gewöhnlichen Amtsstunden all-
hier täglich eingesehen werden können.

K. K. Verwaltungsamt der Religions-
fondsherrschaft Sittich am 24. August 1829.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Fremden-Anzeige.

Ingekommen den 25. August 1829.

Frau Gräfinn v. Uttems, geborne Gräfinn v. Pace, Güterbesitzerin, sammt Tochter Theresia, Sohn Johann, und der Erstern Schwager Hr. Johann Graf v. Uttems, von Wien nach Görz. — Hr. Carl Perret, Handlungsagent, von Triest nach Wien. — Hr. Alois Collet, Director der Manufactur des Boar et Compagnie in Nancy, von Wien nach Triest. — Hr. Johann Wieselberger, Handelsmann, von Triest nach Cilli. — Hr. Michael Lenauer, Handelsmann, von Wiener Neustadt nach Triest. — Hr. Jacob Mastro, Zeichner, von Triest nach Wien. — Hr. Carl v. Melin, Handelsmann, von Villach nach Triest. — Hr. Johann Romano, Privater, von Grätz nach Triest. — Hr. Leopold Sorger, Handelsmann, von Triest nach Grätz.

Den 26. Hr. Anton Petko, Kaufmann, sammt Gattinn, von Triest nach Wien und Brünn. — Hr. Joseph Seemann, Handlungs-Commis, von Gottschee nach Wien.

Den 27. Hr. Doctor Joseph v. Cattarini, Güterbesitzer, von Görz nach Klagenfurt. — Hr. Carl Eder v. Karländer, k. k. Börse-Sensal, von Wien nach Triest. — Hr. Carl Haschberger, k. k. Cammeral-Zahlmeister, von Triest nach Rohitsch. — Hr. Samuel Haire sammt Gemahlinn, Bemittelter, von Stume nach Grätz. — Hr. Leopold Schweiger, Handlungs-Buchhalter, von Wien nach Triest.

Den 28. Hr. Alexander v. Krudener, russischer Edelmann; Hr. Wilhelm v. Aschenberg, und Hr. Theodor de Hahn, curländische Edelleute; alle drei von Rom nach Wien. — Hr. Anton Urban, Dr. der Medicin und Philosophie, und Frau Gräfinn Isabella v. Modena; beide von Triest nach Wien. — Hr. Johann Ritter, und Hr. Anton Seipelt, mit Familie, Kaufleute; beide von Wien nach Triest. — Hr. Eduard Schmith-Biggß, englischer Unterthan, von Triest nach Wien. — Hr. Aga Adem, und Hr. Mustapha Lisch, Wachs Händler und türkische Unterthanen; beide von Semlin nach Triest.

Den 29. Hr. Peter Pfeffer, Handlungs-Subject, und Hr. Johann Peter, Baumwollenhändler und türkischer Unterthan; beide von Wien nach Triest. — Hr. Noe Bosko, Baumwollenhändler und türkischer Unterthan, und Hr. Johann Cortoglu, Handelsmann und türkischer Unterthan; beide von Triest nach Wien. — Hr. Anton Tichi, k. preussischer Consul, von Wien nach Triest. — Hr. Anton Blachovich, Banca-Beamter, von Spalato nach Wien. — Hr. Johann Smith, großbritannischer Unterthan, von Wien nach Triest. — Frau Katharina v. Hochkofler, k. k. Merkantiltraths-Witwe, von Triest nach Grätz. — Hr. Joseph Müller, Lithograph, von Triest nach Wien.

Cours vom 27. August 1829.

	Mittelpreis.
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C.M.)	99 5/8
Verloste Obligation. d. Hofkam.	305 v. H. } 100 —
mer. Obligation. d. Zwangs.	304 1/2 v. H. } —
Darlehens in Krain u. Aera.	304 v. H. } —
rial. Obligat. der Stände v.	303 1/2 v. H. } 100 70
Lyrol	
Darl. mit Verlos. v. J. 1821 für 100 fl. (in C.M.)	127 5/8
Wien. Stadt-Banco-Dbl. zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)	55
detto detto zu 2 v. H. (in C.M.)	44
Obligation. der allgem. und	
Ungar. Hofkammer zu 2 v. H. (in C.M.)	43 1/5
detto detto zu 1 3/4 v. H. (in C.M.)	38 1/5
Obligationen der ält. Lomb.	
Schulden zu 2 1/4 v. H. (in C.M.)	49 1/8
detto detto zu 2 v. H. (in C.M.)	43 1/5
	(Aerarial) (Domest.)
	(C. M.) (C. M.)
Obligationen der Stände	
v. Osterreich unter und	303 v. H. } —
ob der Enns, von Böh-	302 1/2 v. H. } 54 1/2 —
men, Mähren, Schle-	302 1/4 v. H. } —
sen, Steyermark, Karn-	302 v. H. } 43 3/5 —
ten, Krain und Görz.	302 3/4 v. H. } —
Central-Casse-Anweisungen. Jährlicher Disconto	3 7/8 pSt.

Bank-Actien pr. Stück 1145 in Conv. Münze.

Wasserstand des Laibachflusses am Pegel der gemauerten Canal-Brücke:

Den 31. August 1829. o Schub, 4 Zoll, 8 Lin. unter der Schleusenbettung.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1072. (1) ad Gub. Nr. 18990.
Verlautbarung.

Da bei dem k. k. Prov. Cammeral- und Kriegs-Zahlamte zu Grätz die mit einem Gehalte jährlicher 350 fl. verbundene erste, oder im Falle der graduellen Vorrückung die letzte mit einer Besoldung jährlicher 300 fl. C. M. verbundene Amtschreibersstelle in Erledigung kömmt, so haben Jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, ihre mit den Zeugnissen ihrer bisherigen Dienstleistung und sich erworbene Berufswissenschaften, und mit den Beweisen, der aus den Cassen- und Rechnungsgeschäften bestandenen Prüfung, mit dem Lauffscheine und Moralitäts-Zeugnisse, dann mit der Ausweisung über die Möglichkeit der Einlage einer Dienstes-Caution belegten, für eine oder die andere dieser beiden Stellen alternativ lautenden Gesuche längstens bis 16. September l. J. bei dem k. k. Gubernium einzureichen. — Grätz am 11. August 1829.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1074. (1)

Nr. 5860.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edict allen Denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurſes über das gesammte, im Lande Krain befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen des hiesigen Handelsmanns Florian Schaffer, gewilliget worden. Daher wird Federmann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis zum 9. December l. J., die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den zum dießfälligen Massvertreter aufgestellten Dr. Wurzbach, unter Substituierung des Dr. Burger bei diesem Gerichte so gewis einzubringen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigenfalls nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und Diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensations-Recht gebührete, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig

seyn sollten, die Schuld ohngeachtet des Compensations-Eigenthums oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Uebrigens wird den dießfälligen Gläubigern erinnert, daß die Tagſatzung zur Wahl eines neuen oder Bestätigung des bereits aufgestellten Vermögensverwalters, so wie zur Wahl eines Gläubigerausschusses, dann zur Erzwirkung einer gütlichen Ausgleichung und fernern Verhandlung über die Frage, ob die Gläubiger dem Creditator die Rechtswohlthaten zugesehen wollen, auf den 14. December l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet werde.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 29. August 1829.

Z. Z. 1556. (1)

Nr. 7810.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird kund gemacht; daß alle Jene, welche auf den Verlaß des am 9. November 1828 zu Slavina im Adelsberger Kreise, verstorbenen Mathias Kalister, k. k. Lyceal-Bibliothekär von Laibach, einen Erbsanspruch zu haben vermeinen, sich binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten so gewis bei dieser Abhandlungsinstanz zu melden haben, als sonst das Abhandlungsgeschäft zwischen den Erscheinenden der Ordnung nach ausgemacht, und der Verlaß jenen der sich Meldenden, denen solcher nach dem Gesetze gebührt, eingantwortet werden würde.

Laibach am 9. December 1828.

Im hiesigen Zeitungs-Comptoir ist zu haben:

Der nach dem Geiste der katholischen Kirche betende Christ. Von Fürst Alexander v. Hohenlohe, katholischem Priester, Ritter des heiligen Johannis-Ordens, und geistlichem Rathe des erzbischöflich Bambergischen General-Bikariats. Eine Auswahl der vorzüglichsten Gebete, aus der dritten vermehrten Auflage des von dem General-Bikariate des Erzbisthums Bamberg genehmigten Originale, und vermehrt mit den in den k. k. österreichischen Staaten allgemein eingeführten Kirchen-Gesängen und Litaneien 2c 2c. Zweite Auflage. Klagenfurt, 1829. 12. 153 Seiten stark, in Schuber sauber gebunden, 24 kr.

Gebethbüchlein. Ruhm und Ehre sey Gott in der Höhe! Nebst einem Anhange sämtlicher Kirchengesänge, Gebethe und Litaneen, welche zum Gebrauche der ganzen Wiener erzbischöflichen Diocese eingeführt sind. Von Johann Nep. Friedrich. Wien, in Schuber mit Goldschmuck schön gebd. 45 kr., ordinär ohne Schuber 24 kr.